

Gesetz erhobene Sammlung weite Verbreitung fand (vor allem Negropont [Euböa], Nauplia, Korfu, Naxos). Der dritte Teil verfolgt das Nachleben der *consuetudines* teilweise bis hinein in die Neuzeit (Korfu blieb bis zur Zeit der napoleonischen Kriege unter der Herrschaft Venedigs). J. geht in diesem Zusammenhang auf die klugen Grundsätze der Politik Venedigs ein (vor allem S. 295—308): Venedig läßt die ererbten feudalen Gewohnheiten seiner Untertanen bestehen, wenn die finanziellen und politischen Interessen der Dogenstadt nicht verletzt werden. Diese Einschränkung macht Venedig 1452 ausdrücklich bei der offiziellen Anerkennung des von einer Kommission durchgesehenen Gesetzbuches, nachdem jahrzehntelange Verhandlungen und Eingaben von Seiten der Bewohner von Euböa vorhergegangen waren (S. 95—113). Leider ist J. meines Erachtens zu ausführlich auf die Beschreibung der 12 Hss. eingegangen (S. 115—174; übersichtliches Stemma S. 174), die wohl besser in die Prolegomena einer Neuedition gehört. Zusammenfassend darf man urteilen, daß die gut dokumentierte Untersuchung (u. a. 20 neuedierte Dokumente aus dem venezianischen Archiv S. 315—333) unsere Kenntnis von der verwinkelten Geschichte des Mittelmeerraums seit dem 13. Jh. entscheidend fördert.

Günter Weiß

Schafer Williams, *Codices Pseudo-Isidoriani. A palaeographico-historical study. With a foreword by Horst Fuhrmann* (Monumenta iuris canonici, Series C: Subsidia) New York 1971, Fordham University Press, XVIII u. 162 S. — Als Vorarbeit für eine neue, den Anforderungen der kanonistischen Forschung gerecht werdende kritische Edition der pseudoisidorischen Dekretalen will Williams dieses Buch verstanden wissen, in dem er die ihm bekannten Pseudoisidor-Codices und Hss. mit pseudoisidorischen Exzerptsammlungen zusammenträgt. Es werden zunächst 82 Pseudoisidor-Codices in alphabetischer Folge nach dem heutigen Aufbewahrungsort verzeichnet, von denen der Vf. elf gefunden hat bzw. der Kanonistik erstmals allgemein bekanntmacht. Besonders hervorzuheben sind dabei die sorgfältigen Datierungen der Hss., wobei Williams vor allem die folgenreichen Fehleinschätzungen von Hinschius (*Praefatio* zu seiner Pseudoisidor-Edition von 1863) berichtigt, die möglichst genauen Bestimmungen des Skriptoriums und die Literaturangaben zu jeder Hs. Auf eine differenzierte Bestimmung des Inhalts der Hss., also des Umfangs des Pseudoisidor-Materials und der jeweiligen Zusätze, hat der Vf. bewußt verzichtet. Dieses Vorgehen ist da gerechtfertigt, wo hinlängliche Inhaltsbeschreibungen bereits vorhanden und anhand der Literaturangaben leicht auffindbar sind, doch wäre es auch für einen Katalog dieser knappen Art wünschenswert gewesen, über noch nicht ausreichend untersuchte Hss. genauer zu informieren. Außerdem besteht in dieser Beschränkung die Gefahr, daß unrichtige Feststellungen wiederholt werden, wie z. B. die Behauptung Seckels, die Stuttgarter Hs. HB VI 105 (10. Jh.) sei eine Abschrift der Hs. St. Gallen 670 (9. Jh.). Eine Prüfung des Textes ergibt, daß beide mit großer Wahrscheinlichkeit aus einer gemeinsamen verlorenen Vorlage abgeschrieben sind. Williams verzeichnet in den Addenda auch die erst jüngst ans Licht gekommenen Codices, doch sind seiner Reihe mindestens die beiden Hss. Nr. 205 und 209 der Biblioteca comunale in Mantua hinzuzufügen (vgl. B. Benedini, *I manoscritti Polironiani della biblioteca comunale di Mantova, Accademia Virgiliana di Mantova, Atti e memorie* N.S. 30, 1958), die die besonders in Italien verbreitete Kurzform der Falschen Dekretalen enthalten, und H. Fuhrmanns kürzlich erschienenem Buch über Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen (Bd. 1 S. 168 ff.) sind Hinweise auf weitere Hss. zu entnehmen. —